

ALLGEMEINE LIEFER- UND GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand: 2013

1. Allgemeines

Amir El-Kadi behält sich ausdrücklich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern oder zu ergänzen. Vorher eingehende Aufträge werden nach den bis zur Bestellung geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bearbeitet. Die Allgemeinen Geschäfts-, Herstellungs- und Lieferbedingungen von Amir El-Kadi, im folgenden als Auftragnehmer, Tonstudio, wir oder uns bezeichnet, gelten für alle Auftragsproduktionen. Sie gelten grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen und sind wesentlicher Bestandteil jedes Angebotes und jedes Vertrages. Bei Rechtsgeschäften mit Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 des Konsumentenschutzgesetzes BGBl Nr. 140/1979 in der derzeit gültigen Fassung gelten sie insoweit, als sie nicht den Bestimmungen des ersten Hauptstückes dieses Gesetzes widersprechen. Eine rechtlich verpflichtende Bindung des Auftragnehmers tritt nur durch die firmenmäßige Bestätigung des Angebotes oder durch die Unterzeichnung des Vertrages und geleisteter Anzahlung ein. Als Auftraggeber gilt, wer die Durchführung des Auftrages, schriftlich oder mündlich, veranlasst hat, auch wenn er wünscht die Rechnung an einen Dritten zu erteilen, d.h. er haftet voll neben dem Dritten für den Rechnungsbetrag. Wird ein Auftrag im Namen und für Rechnung eines Dritten erteilt, ist der Auftragnehmer bei der Auftragserteilung hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Der Auftragnehmer ist nicht dazu verpflichtet die Befugnis des Auftraggebers zu prüfen. Der Auftragnehmer ist nicht dazu verpflichtet den Auftrag schriftlich zu bestätigen, außer dies wird ausdrücklich vom Auftraggeber verlangt. Werden für die Aufträge auf Kundenwunsch rechtlich geschützte Werke wie zum Beispiel Musik oder Sprache verwendet, obliegt die Klärung aller erforderlichen Rechte Dritter dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist nicht dazu verpflichtet den Inhalt bestellter Arbeiten auf etwaige rechtliche Verstöße zu prüfen. Entstehen im Zuge des Auftrages rechtliche Verstöße, so haftet allein der Auftraggeber für alle daraus entstehenden Nachteile oder Schäden. Rechte die durch die AKM / Austromechna vertreten werden, sind im Allgemeinen nicht übertragbar. Diese werden daher nicht durch Zahlungen an den Auftragnehmer ausgeglichen. Der Kunde hat das geltende Urheberrecht zu beachten. Erkennen wir eine Urheberrechtsverletzung wird der Auftrag von uns abgelehnt.

2. Angebot und Preise

Unsere Angebote sind stets unverbindlich. Die angebotenen Preise und dazu gehörenden Dienstleistungen können sich ändern. Es gelten die Preise am Tag des Vertragsabschlusses. Die Verrechnung der Leistungen laut mündlichem oder schriftlichem Angebot erfolgt nach tatsächlich verbrauchten Einheiten zu Stück-Stunden- oder Pauschalpreisen zuzüglich MwSt. (derzeit 20 %). Verpackung, Fracht, Zoll und allfällige Versicherungen sind im Nettopreis nicht inkludiert. Werden Preise nach Stunden berechnet, ist die von uns gemessene Zeit maßgebend, wobei die erste Stunde voll, und danach jede weitere angefangene halbe Stunde berechnet werden. Die angebotenen Leistungen und Preise gelten ausschließlich für die im Tonstudio getätigten Aufnahmen während der Geschäftszeiten. Für Aufnahmen die außerhalb der Geschäftszeiten getätigt werden (insbesondere bei Überschreitung der im Kollektivvertrag der Fachgruppe Audiovision- und Filmindustrie festgelegten gesetzlichen Normalarbeitszeit) können wir Überstundensätze in der Höhe von 50% (Mo-Fr von 18:00 bis 20:00 Uhr) oder 100% (Mo-Fr von 20:00 bis 9:00 Uhr, sowie Sa und So 00:00 bis 24:00 Uhr) zusätzlich zu den regulären Tarifen verrechnen. Fremdkosten werden, wenn nicht anders vereinbart, mit einem 15%igen Handlungskostenaufschlag und einem 10%igen Gewinnaufschlag vom Tonstudio verrechnet. Sprecherhonorare werden lediglich nach der gültigen Sprecherhonorarpreisliste angeboten. Musiker, Sprecher und Darsteller etc. verrechnen, außer wenn anders vereinbart, immer direkt an den Kunden. Daher übernimmt das Tonstudio keine Verantwortung für Sprecher, die außerhalb der Tarifliste verrechnen. Dem Kunden steht es frei, die angebotenen Honorare direkt von den Sprechern bestätigen zu lassen, bzw. kann dies das Tonstudio nach Aufforderung ebenfalls in deren Namen erledigen. Für vom Kunden nicht abgenommene Auftragskompositionen siehe Punkt 3.

3. Herstellung, Änderung, Abnahme, Lieferfrist

Die Produktion beginnt nach geleisteter Anzahlung zum vereinbarten Zeitpunkt und dem Zustandekommen eines mündlichen oder schriftlichen Vertrages. Wir übernehmen keine Verantwortung für, von Kunden mangelhaft angelieferte Daten, Audiofiles oder Aufnahmen. Das Tonstudio kann im Zuge der Projektumsetzung auch ohne vorherige schriftliche Absprache Musiker oder Sprecher buchen. Hieraus resultierende Aufnahmetermine sind für den Auftraggeber verbindlich. Für ausgefallene oder zeitlich verschobene Termine, die das Tonstudio nicht verursacht hat, übernimmt es auch keine Verantwortung. Die Bezahlung von Ausfallhonoraren geht in solchen Fällen zur Gänze zu Lasten des Auftraggebers. Tonstudiobuchungen, die nicht spätestens 48 Stunden vor

Terminbeginn storniert wurden, werden in Rechnung gestellt. Die technische Umsetzung der Aufnahme obliegt dem Tonstudio, die Abnahme durch den Auftraggeber erfolgt durch Vorführung oder Übermittlung eines Referenztonträgers oder digitaler Bereitstellung von Referenzfiles (WAV, MP3,...). Finalisierte Aufnahmen (z.B. Werbespots) müssen vom Kunden abgenommen und zum Versand frei gegeben werden. Im Falle der Abnahme akzeptiert der Kunde die technische und inhaltliche Qualität. Jegliche Beanstandungen (bzw. Mängelrügen) sind spätestens innerhalb von 2 Werktagen nach Lieferung oder Leistung unter Angabe der relevanten Gründe dem Tonstudio mitzuteilen. Später platzierte Mängelrügen sind ausgeschlossen. Mit der Mängelrüge sind gleichzeitig die beanstandeten Tonträger dem Tonstudiobetrieb zur Verfügung zu stellen. Hat der Auftraggeber nach Abnahme des Tonträgers Änderungswünsche, so hat er die gewünschten Änderungen fristgerecht und unmissverständlich schriftlich mitzuteilen. Der Tonstudiobetrieb ist verpflichtet und allein berechtigt Änderungen vorzunehmen. Die Kosten für derartige Änderungen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Dasselbe gilt, wenn Änderungsvorschläge des Auftraggebers zu einer anderen Kalkulation als der vor Produktionsbeginn festgelegten Vereinbarung führt. Lieferfristen oder Termine sind unverbindlich. Die Nichteinhaltung von Lieferfristen oder Terminen entbindet den Auftraggeber nicht von der Abnahmepflicht. Kosten und Risiken der Zustellung trägt der Auftraggeber. Nach Lieferung und erfolgreicher Abnahme durch den Kunden, ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, das Originaltonmaterial aufzubewahren. Wird ein eigens für den Kunden komponiertes Musikstück geliefert (z.B. jegliches Sound Design, Kompositionen, etc.) aber durch den Kunden nicht abgenommen, aus welchem Grund auch immer, so werden die vom Kunden bei Auftragserteilung bezahlten 50 % des vollen Preises zuzüglich MwSt. (derzeit 20 %, ansonsten jeweils der zum Zeitpunkt des Auftrages gültige Steuersatz) für die vom Auftragnehmer bereits erbrachten Leistungen (Komposition, technische Bearbeitung, etc.) verrechnet und daher in Folge vom Auftragnehmer als Bezahlung entsprechend einbehalten.

4. Haftung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ein technisch einwandfreies Produkt herzustellen. Bei der zur Vervielfältigung von Medien und Tonträgern übermittelten Master übernimmt das Tonstudio nur für jene als Mastermedium gekennzeichneten Master CDs (PMCD), DDP Master und Masterfiles (Sendekopien) die Verantwortung für deren technische Eignung zur Vervielfältigung bzw. Ausstrahlung. Die Vervielfältigung von „Listening Copies“,

Referenz CD's oder sonstigen Files und Medien, die nicht ausdrücklich als Master gekennzeichnet sind, erfolgt auf Gefahr des Kunden. Für den Inhalt ist der Auftraggeber selbst verantwortlich, er erhält zu dessen Prüfung eine Belegkopie. Tritt bei der Herstellung der Aufnahme (des Tonträgers) ein Umstand ein, der die vertragsmäßige Herstellung unmöglich macht, so hat das Tonstudio nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Dies gilt auch bei nicht rechtzeitiger Fertigstellung. Terminzusagen des Tonstudiobetriebs zu Bearbeitungs- und Produktionsvorgängen erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr. Bei Verzögerungen, die durch Fremdleistungsbetriebe und Subunternehmen entstehen, übernimmt der Tonstudiobetrieb keinerlei Haftung. Für Verzögerungen, die durch Verschulden des Tonstudiobetriebs im Ablauf eines Bearbeitungs- oder Produktionsvorganges entstehen, haftet dieser nur bis zur Höhe der durch die Verzögerung entstandenen Eigenleistung. Fremdleistungen sowie mittelbare Schäden (wie z.B. Vermögens- und Folgeschäden) sind in der Haftung nicht eingeschlossen. Die Unmöglichkeit der Herstellung oder nicht rechtzeitige Fertigstellung des Tonträgers, die weder vom Tonstudiobetrieb noch vom

Auftraggeber zu vertreten ist, berechtigt den Auftraggeber nur zum Vertragsrücktritt, jedoch sind die bisher erbrachten Leistungen dem Tonstudiobetrieb zu entgelten. Sachmängel, die vom Tonstudiobetrieb anerkannt werden, sind von diesem zu beseitigen. Können diese Korrekturen nicht ohne Mitwirkung des Auftraggebers durchgeführt werden, kann der Tonstudiobetrieb nach fruchtlosem Ablauf einer zur Vornahme der entsprechenden Handlungen gesetzten Frist von mindestens zwei Wochen den Vertrag als erfüllt betrachten. Der Tonstudiobetrieb ist berechtigt, die Beseitigung der Mängel solange zu verweigern, bis die zum Zeitpunkt der Korrektur fälligen Zahlungen geleistet worden sind. Bei Verlust oder fahrlässiger Beschädigung der Materialien des Auftraggebers, welche dem Tonstudio zur Bearbeitung übergeben wurden, beschränkt sich die Haftung nur auf die Ersatzlieferung von Ton oder Bildträgermaterial in Stückzahl oder Länge der verloren gegangenen oder beschädigten Teile, nicht jedoch deren Aufnahmen oder Inhalte. Bei einer Beschädigung von Computerdatenträgern wird kein Ersatz geleistet. Eine Verpflichtung des Tonstudios jegliche Versicherungen abzuschließen gibt es nicht.

5. Zahlungsbedingungen

Sofern nicht anders vereinbart, gilt als Zahlungsbedingung 50 % Anzahlung bei Auftragserteilung und 50 % Restzahlung bei Lieferung der Aufnahme bzw. des Tonträgers. Der Gesamtpreis des Auftrages wird also jeweils in 2 Teilzahlungen,

Anzahlung und Restzahlung, gegliedert. Die Zahlungsfrist für die Restzahlung, wenn nicht anders vereinbart, beträgt ab Lieferung 12 Tage (z.B. MP3 Versand per Email) netto ohne Abzüge. Im Falle eines Zahlungsverzuges ist das Tonstudio berechtigt, 15% Zinsen per anno sowie Mahnspesen in der Höhe von Euro 20,00 zzgl. Ust. je Mahnung in Rechnung zu stellen. Die Aufrechnung von Gegenforderungen gegen Honorarforderungen bzw. Rechnungen des Tonstudios ist nicht möglich. Der Kunde verpflichtet sich, alle dem Auftragnehmer entstehenden Kosten für die Forderungsbetreibung, insbesondere auch die Kosten eines konzessionierten Inkassobüros gem. Honorarrichtlinien der Bundeswirtschaftskammer 1993, begrenzt gemäß BGBL 141/1996 und die Kosten eines beauftragten Rechtsanwaltes sowie 15% Verzugszinsen zu ersetzen.

6. Urheberrechte, Verwertungsrechte

Alle digital erfassten Labels unterliegen dem Urheberschutz. An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Kunden überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Ton -, Bild- und Schrift-Dokumente etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Kunden unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Alle vom Tonstudio gelieferten und produzierten Waren, sowie Rechte aus Leistungen, bleiben bis zur vollen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung erwachsenen Forderungen gegen den Auftraggeber (einschließlich Zinsen und Nebenkosten) Eigentum des Tonstudios. Eine Weiterveräußerung oder sonstige Verfügung durch den Auftraggeber ist während des aufrechten Bestandes des Eigentumvorbehaltes ohne schriftliche Einwilligung des Tonstudios unzulässig und unwirksam. Der Kunde erhält erst nach vollständiger Bezahlung die entsprechenden Nutzungsrechte. Einschränkungen gibt es diesbezüglich bei Musikkompositionen, Musikproduktionen, Musikbearbeitungen, Remixes etc. Hier werden die Nutzungsrechte gesondert verrechnet und sind in der Regel zeitlich, örtlich und medial begrenzt. Der Kunde ist verpflichtet uns jeden weiteren Einsatz außerhalb der erworbenen Nutzungsrechte zu melden. Die Produktion für den Kunden ist nur für den vereinbarten Zweck erlaubt. Ein Beispiel hierfür ist eine Produktion für die Telefonanlage, diese darf nicht in anderen Medien (Web, Radio, Tv...) verwendet werden. Ausgenommen hiervon sind akustische Firmenlogos. Wird eine weitere Verwendung benötigt, sind die Verwendungs- und Senderechte beim Auftragnehmer gesondert anzufordern. Der Urheber weist darauf hin, dass er Mitglied der Verwertungsgesellschaften AKM/AUME ist. Er kann die Rechte daher nur soweit übertragen, als diese nicht von den Verwertungsgesellschaften

treuhändig wahrgenommen werden. Allfällige Urheberrechtsabgaben trägt der Lizenznehmer. Der Urheber behält weltweit das uneingeschränkte Recht auf Namensnennung bei jeglicher Produktion. Der Auftraggeber haftet dafür, dass er über alle Berechtigungen für die von ihm erteilten Aufträge in Bezug auf Herstellung, Bearbeitung und Vervielfältigung von Tonaufnahmen für jegliche Zwecke, insbesondere gewerblicher Art, verfügt. Der Auftraggeber haftet für alle Ansprüche, die Dritte in Folge der Ausführung des Auftrages an den Tonstudiobetrieb stellen sollten und verpflichtet sich, den Tonstudiobetrieb schad- und klaglos zu halten.

7. Sonstige Bestimmungen

Im Zusammenhang mit der Tonproduktion ist branchenbedingt Flexibilität und eine unbürokratische Auftragsabwicklung unbedingt erforderlich. Aufgrund raschen Handlungsbedarfes ist daher in vielen Fällen eine schriftliche Auftragserteilung nicht möglich. Sollte zum Zeitpunkt der Auftragserledigung aus oben genannten Gründen keine schriftliche Auftragserteilung vorhanden sein, so gelten die seitens des Tonstudios erstellten Aufzeichnungen als einzige rechtliche Grundlage bis zu einem etwaigen Beweis des Gegenteils. Falls mehrere Auftraggeber dem Tonstudiobetrieb den Auftrag für ein Werk erteilen, so ist vor Beginn der Arbeiten schriftlich festzuhalten, welcher Auftraggeber mit Vollmacht der übrigen Auftraggeber gegenüber dem Tonstudio Erklärungen im Sinne der vorangegangenen Punkte abzugeben hat. Dies gilt insbesondere für die Namhaftmachung jener Person, die für die Abnahme des Tonwerkes verantwortlich zeichnet. Änderungen des Produktionsvertrages und dieser Herstellungsbedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Sollte durch eine Bestimmung des Produktionsvertrages ein Punkt dieser Herstellungs- und Lieferbedingungen unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Dem Tonstudiobetrieb steht das Recht der Zurückbehaltung von Gegenständen, die der Auftraggeber überlassen hat oder die beim Tonstudiobetrieb lagern bzw. für den Auftraggeber hergestellt wurden so lange zu, bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber getilgt sind. Eine Haftung für überlassene Gegenstände wird nicht übernommen. Solche Gegenstände lagern auf Kosten und Risiko des Auftraggebers im Tonstudio. Nach vorheriger schriftlicher Ankündigung sind wir dazu berechtigt derartige Gegenstände auf Kosten des Auftraggebers bei Dritten aufbewahren zu lassen. Falls einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein sollten oder diese Bedingungen Lücken enthalten, werden dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und die Gültigkeit der

Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gelten diejenigen wirksamen Bestimmungen als vereinbart, welche der unwirksamen Bestimmungen entsprechen, welche die Vertragspartner bei Kenntnis besagter Mängel vereinbart hätten.

8. Gerichtsstand

Für den Fall von Streitigkeiten wird als Gerichtsstand das am Hauptsitz des Tonstudios sachlich zuständige Gericht vereinbart.

9. Salvatorische Klausel

Sofern eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sind oder werden sollten, so wird dadurch die Wirksamkeit der AGB im übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt die jeweils aktuell geltende gesetzliche Regelung die sinngemäß am Naheliegendsten scheint. Auftragnehmer und Auftraggeber sind in einem solchen Fall einander verpflichtet, an einer entsprechenden Klarstellung der Bedingungen mitzuwirken.